

Merseburger Kreisblatt.



Abonnementpreis: Vierteljährlich bei den Aus-
teigern 1,30 M., in den Ausgabestellen 1 M., beim
Postbezug 1,50 M., mit Beleggeld 1,92 M.
Die einzelne Nummer wird mit 16 Pf. berechnet.
— Die Expedition ist an Wochentagen von früh
7 bis Abend 7, an Sonntagen von 9/10 bis 9 Uhr
geöffnet. — Druckdruck der Redaktion Wendts
von 6/10—7 Uhr.

Insertionsgebühr: Für die 5 gespaltene Corpu-
seite oder deren Raum 20 Pf., für Private in
Merseburg und Umgegend 10 Pf. Für periodische
und größere Anzeigen entsprechende Ermäßigung.
Complicirter Satz wird entsprechend höher berechnet.
Korrekturen und Nachfragen außerhalb des Interimszeit-
raums 40 Pf. — Sämtliche Annoncen-Bureau nehmen
Interesse entgegen. Beilagen nach Uebereinkunft.

Tageblatt für Stadt und Land.

(Amtliches Organ der Merseburger Kreisverwaltung und Publikations-Organ vieler anderer Behörden.)
Gratisbeilage: „Illustriertes Sonntagsblatt.“

Nr. 172.

Sonntabend, den 25. Juli 1903.

143. Jahrgang.

Reglement

über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten.

Unter Aufhebung des Reglements vom 18. September 1893 werden zur Ausführung der Verordnung vom 30. Mai 1849 (Gesetz-Samm. S. 205), des Gesetzes vom 30. April 1851 (Gesetz-Samm. S. 216), des Gesetzes vom 11. März 1869 (Gesetz-Samm. S. 481), des § 2 des Gesetzes vom 23. Juni 1876 (Gesetz-Samm. S. 169), des § 10 des Gesetzes vom 18. Februar 1891 (Gesetz-Samm. S. 11), des Gesetzes vom 29. Juni 1893 (Gesetz-Samm. S. 103) und des Gesetzes vom 2. Juli 1900 (Gesetz-Samm. S. 245) für den Umfang der Monarchie die folgenden näheren Bestimmungen getroffen.

I. Wahl der Wahlmänner.

§ 1. Die Landräte — in den Hohenzollernschen Landen: die Oberamtmänner — oder, im Falle des § 6 der Verordnung vom 30. Mai 1849, die Gemeinde-Verwaltungsbehörden, haben die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen (§ 15 der Verordnung vom 30. Mai 1849).

Dieselben Behörden haben die Urwahlbezirke (§§ 5, 6, 7 der Verordnung) abzugrenzen und die Zahl der auf jeden Urwahlbezirk entfallenden Wahlmänner (§§ 4, 6, 7 der Verordnung) festzusetzen.

Die Zahl der Wahlmänner des Urwahlbezirks und dessen allgemeine Abgrenzung ist auf der Urwählerliste (§ 3 dieses Reglements) anzugeben.

§ 2. Kein Urwahlbezirk darf weniger als 750 und mehr als 1749 Seelen umfassen. Bei Berechnung der Seelenzahl sind die zum aktiven Weere gehörigen Militärpersonen der Zivilbevölkerung hinzuzuzählen.

Maßgebend ist die bei der letzten allgemeinen Volkszählung ermittelte ortsanwesende Bevölkerung.

Wird danach bei der Bildung der Urwahlbezirke die Zusammenlegung von Gemeinden (Ortskommunen, selbstständigen Gutsbezirken usw.) aus verschiedenen Amtsbezirken der im § 1 dieses Reglements bezeichneten Behörden erforderlich, so sind hierüber die näheren Anordnungen durch die nächsthöhere Verwaltungsbehörde zu treffen.

Die Wohnorte der von ihrem Hauptland getrennt liegenden Gebietsteile müssen, soweit diese in sich keinen Urwahlbezirk bilden können, mit nächstgelegenen Gemeinden ihres Hauptlandes zusammengelegt werden.

Somit muß jeder Urwahlbezirk ein möglichst zusammenhängendes und abgerundetes Ganzes bilden.

§ 3. Die Aufstellung der Urwählerliste liegt der Gemeinde-Verwaltungsbehörde (in selbstständigen Gutsbezirken dem Gutsbesitzer) ob. In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke geteilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwählerlisten nach den einzelnen Bezirken.

Bei jedem einzelnen Namen ist der Betrag der indirekten Staatssteuer (Einkommen-, Ertragssteuer und Gewerbesteuer für den Gewerbetreibenden im Umherziehen), sowie der direkten Gemeinde-, Kreis- und Provinzialsteuern — in der Provinz Hessen-Nassau auch der Bezirkssteuern —, welchen der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahlbezirke zu entrichten hat, in einer Summe anzugeben.

Dabei treten an Orten, wo direkte Gemeindesteuern nicht erhoben werden, an deren

Stelle die vom Staate veranlagte Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer.

Direkte Steuern, welche außerhalb der Gemeinde oder des aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahlbezirkes in Preußen zu entrichten sind, kommen auf Antrag des betreffenden Urwählers mit zur Anrechnung, wenn ihr Betrag der mit Aufstellung der Urwählerliste betrauten Behörde spätestens innerhalb der in § 4 dieses Reglements vorgeschriebenen Einspruchsfrist glaubwürdig nachgewiesen wird.

Für jede nicht zur Staatseinkommensteuer veranlagte Person ist an Stelle dieser Steuer ein Betrag von drei Mark zum Anfang zu bringen, und zwar auch in dem Falle, daß für einen solchen Urwähler eine andere, von ihm zu entrichtende direkte Staats-, Gemeinde- u. Steuer anzurechnen ist.

In den Hohenzollernschen Landen sind an Stelle der direkten Kreis- und Provinzialsteuern die direkten Amts- und Landeskommunalabgaben und, im Falle des Absatzes 3 die vom Staate veranlagte Grund-, Gebäude-, und Gewerbesteuer anzusetzen (Gesetz vom 2. Juli 1900).

In Helgoland ist nur die dort zur Hebung kommende Einkommensteuer in Anrechnung zu bringen. (§ 10 des Gesetzes vom 18. Februar 1891.)

§ 4. Die Urwählerliste ist von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde in jeder Gemeinde (Ortskommune, selbstständigem Gutsbezirke usw.) drei Tage öffentlich auszulegen. Daß und in welchem Urtale dies geschieht, ist beim Beginne der Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Innerhalb drei Tagen: nach dieser Bekanntmachung steht es jedem frei, gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Liste bei der Behörde, welche die Auslegung bewirkt hat, oder dem von dieser zu bezeichnenden Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission seine Einsprüche schriftlich anzubringen oder zu Protokoll zu geben.

Die Entscheidung darüber erfolgt in den Städten — in der Provinz Hannover in den Städten, auf welche die revidierte Städteordnung vom 24. Juni 1868 (Hannoversche Gesetz-Samm. S. 141) Anwendung findet — durch die Gemeinde-Verwaltungsbehörde, im übrigen durch den Landrat (Oberamtmann).

Die Urwählerlisten sind von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde mit einer Bescheinigung über die nach ortsüblicher Bekanntmachung während drei Tagen erfolgte öffentliche Auslegung, sowie mit einer Bescheinigung darüber zu versehen, daß innerhalb der Einspruchsfrist keine Einsprüche erhoben oder die erhobenen erledigt sind.

Steht die Entscheidung über die Einsprüche dem Landrat (Oberamtmann) zu, so sind solche erhoben, so hat die Gemeinde-Verwaltungsbehörde nur die vorläufige öffentliche Auslegung der Liste zu bescheinigen und die Liste sofort nach Ablauf der Einspruchsfrist mit den eingegangenen Einsprüchen und dem Zeugnis, daß keine weiteren als die bescheinigten Einsprüche angebracht sind, zur Entscheidung an den Landrat (Oberamtmann) einzureichen, welcher nach Erledigung der Einsprüche die Bescheinigung hierüber auszustellen hat.

§ 5. Nach Auslegung der Urwählerlisten wird die Aufstellung der Abteilungslisten in folgendem Verfahren bewirkt:

Nach Anleitung des betreffenden Formulars, (A) werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchst- besteuernten angefangen wird, dann derjenige

folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu demjenigen, welche die geringste Steuer zu zahlen haben. Zuletzt sind diejenigen Urwähler einzutragen, für welche nur der Betrag von drei Mark an Stelle der Staatseinkommensteuer gemäß § 3 Abs. 5 dieses Reglements in Ansatz zu bringen ist.

Alsdann wird die Gesamtsumme aller Steuern berechnet, und endlich die Grenze der Abteilungen dadurch gefunden, daß man die Steuersumme der einzelnen Urwähler solange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesamtsumme aller Steuern erreicht ist.

Die Urwähler, auf welche das erste Drittel fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittel fällt, die zweite, die übrigen die dritte Abteilung. In die höhere Abteilung gehört auch derjenige, dessen Steuerbetrag nur teilweise in das höhere Drittel fällt. Wird bei Bildung der ersten Abteilung das erste Drittel hierdurch überschritten, so wird bei Bildung der beiden folgenden Abteilungen nur derjenige Teil der Gesamtsteuer zurunde gelegt, welcher nicht von den Urwählern der ersten Abteilung getragen wird, dergefallt, daß diejenigen, welche die Hälfte dieses Restes der Gesamtsteuer tragen, die zweite und die übrigen die dritte Abteilung bilden.

Ergiebt sich nach vorstehendem, daß Urwähler, welche zu einer Staatssteuer nicht veranlagt sind, in die zweite oder erste Abteilung gelangen würden, so sind diese Urwähler gleichwohl der dritten Abteilung zuzuteilen und die für sie in Ansatz gebrachten Steuerbeträge von der für die erste und zweite Abteilung berechneten Steuersumme abzuziehen. Diejenigen Urwähler, auf welche die erste Hälfte der übrig bleibenden Summe ganz oder teilweise entfällt, bilden dann die erste, die übrigen, nicht zur dritten Abteilung gehörigen Urwähler die zweite Abteilung.

Kein Urwähler kann zwei Abteilungen zugleich angehören. Läßt sich bei gleichen Steuerbeträgen nicht entscheiden, welcher unter mehreren Urwählern zu einer bestimmten Abteilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familiennamen, bei gleichen Namen das Los den Ausschlag.

§ 6. In Gemeinden, welche für sich einen Urwahlbezirk bilden, und in Urwahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abteilungsliste angefertigt. Im ersten Falle stellt sie die Gemeinde-Verwaltungsbehörde, im anderen der Landrat (Oberamtmann) auf. In Gemeinden, welche in mehrere Urwahlbezirke geteilt sind, wird für jeden Urwahlbezirk eine besondere Abteilungsliste von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde angefertigt.

§ 7. Die Feststellung der Abteilungslisten erfolgt durch die in § 1 dieses Reglements bezeichneten Behörden.

Dieselben Behörden haben auch die in § 10 Abs. 2 der Verordnung gedachten Anordnungen zu treffen.

§ 8. Nach Feststellung der Abteilungslisten bleibt für die Reihenfolge der Urwähler innerhalb der Abteilungen dieselbe Ordnung nach den Steuerhöhen maßgebend, in welcher die Urwähler bei Aufstellung der Abteilungsliste verzeichnet worden sind (§ 5 dieses Reglements). Die gleichbesteuerten Urwähler derselben Abteilungen, die steuerfreien Urwähler werden alphabetisch nach Familiennamen und bei gleichen Namen durch das Los geordnet.

§ 9. In betreff des Einspruchsverfahrens gegen die Abteilungsliste, insbesondere auch in betreff ihrer Auslegung und Bescheinigung, kommen die Vorschriften des § 4 dieses Reglements mit der Maßgabe zur Anwendung, daß die öffentliche Auslegung der Abteilungsliste in dem betreffenden Urwahlbezirke, oder doch in dem Gemeindebezirke, wenn dieser aus mehreren Urwahlbezirken besteht, zu erfolgen hat, und daß die vorgeschriebenen Bescheinigungen der Abteilungsliste durch diejenige Behörde zu bewirken sind, welche über die Einsprüche gegen diese Liste zu entscheiden hat.

Nachdem die Abteilungsliste durch die Bescheinigung, daß keine Einsprüche in der dreitägigen Frist erhoben oder die erhobenen erledigt sind, abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Urwählern in die Liste unterlag.

Diese ist demnach dem Wahlvorsteher zur Benutzung bei der Wahl zuzustellen.

§ 10. Die sämtlichen Urwähler des Urwahlbezirkes werden zu einer, für die Wahlbeteiligung möglichst günstigen, von den in § 1 dieses Reglements bezeichneten Behörden zu bestimmenden Stunde des Tages der Wahl in ortsüblicher Weise zusammenberufen, wobei zugleich das Wahllokal und der Name des Wahlvorstehers, sowie seines Stellvertreters bekannt zu machen ist.

Darüber, daß dieses geschehen ist, haben die Behörden, welche die Auslegung der Urwählerlisten bewirkt haben (§ 4 dieses Reglements), spätestens im Wahltermine dem Wahlvorsteher eine Bescheinigung einzureichen, welche dem Protokolle (§ 22 dieses Reglements) beizufügen ist.

§ 11. In den Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover kann für Urwahlbezirke, welche ganz oder teilweise aus Inseln bestehen, je nach der Örtlichkeit und dem Bedürfnis, von einer Wahlversammlung für den ganzen Bezirk abgesehen und von dem Regierungspräsidenten die Abhaltung von Wahlversammlungen für einen Teil des Bezirkes oder für jede einzelne Insel angeordnet werden (§ 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. März 1869).

In den Hohenzollernschen Landen kann für Urwahlbezirke, welche aus mehreren weit von einander entfernten Gemeinden bestehen, durch den Regierungspräsidenten je nach der Örtlichkeit und dem Bedürfnis die Abhaltung von Wahlversammlungen an verschiedenen Stellen des Urwahlbezirkes angeordnet werden. (§ 2 Nr. 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. April 1851.)

Der Wahlvorsteher ist dann verpflichtet, die Wahlen an den verschiedenen Orten in einem Zeitraume von höchstens drei Tagen, mit Einschluß des von dem Minister des Innern bestimmten Tages der Wahl, in Ausführung zu bringen. In einer gleich langen Frist ist die etwa erforderliche engere Wahl zu bewirken.

Der Wahlvorsteher ernennt an jedem Orte, wo er eine Wahlversammlung abhält, neue Beisitzer, erforderlichenfalls auch einen neuen Protokollführer.

Vom dem Wahlvorstande desjenigen Ortes, wo die letzte Wahlversammlung stattfindet, wird die Wahlverhandlung abgeschlossen und das Ergebnis verkündet.

Wird eine engere Wahl nötig, so stellt der Wahlvorsteher die Kandidatenliste für diese Wahl nach § 17 dieses Reglements fest. Er läßt alsdann folglich die Versammlung, in welcher die erste Wahlhandlung geschlossen wurde, durch weitere Abstimmung den neuen Wahlakt beginnen, und führt ihn

demnachst in den anderen Orten, nach den oben gegebenen Bestimmungen, zum Schluß.

§ 12. Der Wahlvorsteher ernannt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirktes den Protokollführer und drei bis sechs Beisitzer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden (§ 20 der Verordnung).

§ 13. Die Wahlvorhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher den Protokollführer und die Beisitzer mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtet. Er weist auf die für die Wahl maßgebenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen hin, von denen ein Abdruck im Wahllokale auszuliegen ist.

§ 14. Die dritte Abteilung wählt zuerst; die erste zuletzt. Sobald die Wahlvorhandlung einer Abteilung geschlossen ist, werden ihre Mitglieder, soweit sie nicht im Wahlvorstande sitzen, zum Abtreten veranlaßt.

§ 15. Der Protokollführer ruft die Namen der Urwähler abteilungsweise in derselben Folge auf, wie sie in der Abteilungsliste verzeichnet sind (§§ 5 und 8 dieses Reglements), wobei mit dem Höchstbesteuerten angefangen wird. Jeder Aufgerufen tritt an den zwischen der Verammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt unter genauer Bezeichnung den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er sogleich so viele Namen, als Wahlmänner in der Abteilung zu wählen sind. Die genannten Namen trägt der Protokollführer sofort und in Gegenwart des Urwählers neben dessen Namen in die Abteilungsliste ein.

§ 16. Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmen.

§ 17. Soweit sich bei der ersten Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergibt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

§ 18. Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Wahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie diese annehmen, und, wenn sie in mehreren Abteilungen gewählt sind, für welche Abteilung sie die Wahl annehmen wollen.

§ 19. Jede Ablehnung hat für die Abteilung eine neue Wahl zur Folge.

§ 20. Erfolgt die Ablehnung sofort im Wahltermin und bevor die Wahlvorhandlung der betreffenden Abteilung geschlossen ist (§ 14 dieses Reglements), so hat der Wahlvorsteher sofort eine neue Wahl vorzunehmen.

§ 21. Wird die Ablehnung später oder geht binnen drei Tagen (§ 18 dieses Reglements) keine Erklärung des Gewählten ein, so hat der Wahlvorsteher die betreffende Abteilung unter Beobachtung der in § 10 dieses Reglements gegebenen Bestimmungen unverzüglich und, wenn möglich, so zeitig zu einer neuen Wahl zusammenzurufen, daß der zu erwählende Wahlmann noch an der Wahl des Abgeordneten teilnehmen kann.

§ 22. Ist in einem Urwahlbezirke die Wahl eines Wahlmannes nicht zustande gekommen oder die Wahl für ungültig erklärt worden, so ist, ebenso wie bei sonstigem Auscheiden von Wahlmännern (§ 18 der Verordnung), vor der nächsten Wahl eines Abgeordneten eine Ersatzwahl durch den Regierungspräsidenten (für Berlin durch den Oberpräsidenten) anzuordnen.

§ 23. Wird die Ersatzwahl eines Wahlmannes nach Ablauf eines Jahres seit der letzten Wahl eines Abgeordneten erforderlich, so ist für eine neue Urwähler- und Abteilungsliste, bei deren Aufstellung und Auslegung die Vorschriften dieses Reglements zu beobachten sind, zugrunde zu legen.

§ 24. Ueber die Behandlung ist ein Protokoll nach dem betreffenden Formular (B) aufzunehmen.

§ 25. Die Wahlkommissioner laden die Wahlmänner schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein. Die Zutreffende ist durch einen vereideten Beamten zu befehligen.

§ 26. Die Wahlkommissioner laden die Wahlmänner schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein. Die Zutreffende ist durch einen vereideten Beamten zu befehligen.

§ 27. Die Wahlkommissioner laden die Wahlmänner schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein. Die Zutreffende ist durch einen vereideten Beamten zu befehligen.

§ 28. Die Wahlkommissioner laden die Wahlmänner schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein. Die Zutreffende ist durch einen vereideten Beamten zu befehligen.

§ 29. Die Wahlkommissioner laden die Wahlmänner schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein. Die Zutreffende ist durch einen vereideten Beamten zu befehligen.

§ 30. Die Wahlkommissioner laden die Wahlmänner schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein. Die Zutreffende ist durch einen vereideten Beamten zu befehligen.

§ 31. Die Wahlkommissioner laden die Wahlmänner schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein. Die Zutreffende ist durch einen vereideten Beamten zu befehligen.

§ 32. Die Wahlkommissioner laden die Wahlmänner schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein. Die Zutreffende ist durch einen vereideten Beamten zu befehligen.

§ 33. Die Wahlkommissioner laden die Wahlmänner schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein. Die Zutreffende ist durch einen vereideten Beamten zu befehligen.

§ 34. Die Wahlkommissioner laden die Wahlmänner schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein. Die Zutreffende ist durch einen vereideten Beamten zu befehligen.

§ 35. Die Wahlkommissioner laden die Wahlmänner schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein. Die Zutreffende ist durch einen vereideten Beamten zu befehligen.

§ 36. Die Wahlkommissioner laden die Wahlmänner schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein. Die Zutreffende ist durch einen vereideten Beamten zu befehligen.

§ 37. Die Wahlkommissioner laden die Wahlmänner schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein. Die Zutreffende ist durch einen vereideten Beamten zu befehligen.

§ 38. Die Wahlkommissioner laden die Wahlmänner schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein. Die Zutreffende ist durch einen vereideten Beamten zu befehligen.

§ 39. Die Wahlkommissioner laden die Wahlmänner schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein. Die Zutreffende ist durch einen vereideten Beamten zu befehligen.

§ 40. Die Wahlkommissioner laden die Wahlmänner schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein. Die Zutreffende ist durch einen vereideten Beamten zu befehligen.

§ 41. Die Wahlkommissioner laden die Wahlmänner schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein. Die Zutreffende ist durch einen vereideten Beamten zu befehligen.

§ 42. Die Wahlkommissioner laden die Wahlmänner schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein. Die Zutreffende ist durch einen vereideten Beamten zu befehligen.

§ 43. Die Wahlkommissioner laden die Wahlmänner schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein. Die Zutreffende ist durch einen vereideten Beamten zu befehligen.

§ 44. Die Wahlkommissioner laden die Wahlmänner schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein. Die Zutreffende ist durch einen vereideten Beamten zu befehligen.

§ 45. Die Wahlkommissioner laden die Wahlmänner schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein. Die Zutreffende ist durch einen vereideten Beamten zu befehligen.

§ 46. Die Wahlkommissioner laden die Wahlmänner schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein. Die Zutreffende ist durch einen vereideten Beamten zu befehligen.

§ 47. Die Wahlkommissioner laden die Wahlmänner schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein. Die Zutreffende ist durch einen vereideten Beamten zu befehligen.

§ 48. Die Wahlkommissioner laden die Wahlmänner schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein. Die Zutreffende ist durch einen vereideten Beamten zu befehligen.

§ 49. Die Wahlkommissioner laden die Wahlmänner schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein. Die Zutreffende ist durch einen vereideten Beamten zu befehligen.

§ 50. Die Wahlkommissioner laden die Wahlmänner schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein. Die Zutreffende ist durch einen vereideten Beamten zu befehligen.

§ 51. Die Wahlkommissioner laden die Wahlmänner schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein. Die Zutreffende ist durch einen vereideten Beamten zu befehligen.

§ 52. Die Wahlkommissioner laden die Wahlmänner schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein. Die Zutreffende ist durch einen vereideten Beamten zu befehligen.

§ 53. Die Wahlkommissioner laden die Wahlmänner schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein. Die Zutreffende ist durch einen vereideten Beamten zu befehligen.

§ 54. Die Wahlkommissioner laden die Wahlmänner schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein. Die Zutreffende ist durch einen vereideten Beamten zu befehligen.

§ 55. Die Wahlkommissioner laden die Wahlmänner schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein. Die Zutreffende ist durch einen vereideten Beamten zu befehligen.

Montag, den 27. Juli cr., vormittags 11 Uhr im Rathhause (Magistratsitzungsraum) anberaumt. Bedingungen werden im Termin bekannt gegeben. Weihenfels, den 13. Juli 1903. Der Magistrat.

Zum Ableben des Papstes. Rom, 23. Juli. Kardinal Dreglia hat auf das Telegramm des deutschen Kaisers mit einer Depesche geantwortet, die in der Uebersetzung wie folgt lautet: Ich danke Ew. Majestät für die Beileidskundgebung, die Sie an das heilige Kollegium beim Tode des Papstes Leo XIII. zu richten geruht haben. Die Kardinele, denen die zwischen Ew. Majestät und dem vereinigten Pontifice gepflegten guten Beziehungen wohlbekannt sind, werden sich hinsichtlich des heiligen Gesinnungen leiten lassen, um die Freundschaft zwischen dem heiligen Stuhl und dem Deutschen Reiche zu erhalten. — Kardinal Dreglia.

Berlin, 23. Juli. Die hier eingelaufenen Meldungen stimmen darin überein, daß das Telegramm des Kaisers beim Ableben des Papstes in allen vatikanischen Kreisen mit rühmtholtem Beifall aufgenommen worden ist. Diese Empfindung des Wohlwollens übertrug sich auch auf den Empfang der deutschen Kardinele. Auch das Telegramm Kaiser Wilhelms hat einen sehr wohlwollenden Eindruck hervorgerufen. Dagegen soll man entriest sein über den König von Portugal, der, wie das „B. T.“ berichtet, nur ein kaltes Beileidstelegramm von ganzen drei Zeilen sandte und zwar nicht einmal an den Camerlengo, sondern an den portugiesischen Botschafter. Dreglias Antworten an die verschiedenen Staatsoberhäupter wurden von der Kongregation gebilligt, insbesondere drang Dreglia auch mit seinem Entwurf einer kalten Antwort an die französische Regierung durch, während der Kardinal Mathieu nach der „Voss. Ztg.“ das Antworttelegramm in besonders warmen Ausdrücken gehalten wissen wollte.

Rom, 23. Juli. Das Wetter ist herrlich, es herrscht große Hitze. Seit dem frühen Morgen sind die Polizeibehörden damit beschäftigt, Vorkehrungen für die Aufrechterhaltung der Ordnung und die Regelung des Verkehrs zu treffen. Zwei Regimenter Soldaten sind unter den Säulengängen des Platzes aufgestellt, eine Kompanie steht unter dem Säulengang der Kirche. Karabinier verleben den Dienst im Innern derselben. Um 5 Uhr 30 Minuten begann man die Glocken zu läuten, Tausende von Menschen warteten auf die Oeffnung der Tore. Diese erfolgte um 6 Uhr, und die Befichtigung der Leiche begann. Die Füße des Papstes befinden sich innerhalb der Gitter der Kapelle, so daß es unmöglich ist, dieselben zu küssen. In der Umgebung der Kirche herrscht lebhaftes Treiben, die Stragenbahnwagen sind überfüllt. Man schätzt die Menge, die von 6 bis 8 Uhr an der Leiche vorüberging, auf 15,000. Nobel- und Schwarzgerader verrichten den Dienst in der Kapelle. — Die Kardinele Svampa und Wofski sind hier eingetroffen.

Politische Uebersicht. Deutsches Reich. Berlin, 23. Juli. (Hofnachrichten.) Se. Maj. der Kaiser ist auf der Nordlandreise in Digermulen enttroffen. An Bord der Hohenzollern ist alles wohl.

Der „Deutschen Tageszeitung“ wird aus Breslau mitgeteilt, daß beim schlesischen Oberpräsidenten ein ausführliches Telegramm des Kaisers aus Bismarck enttroffen ist, in dem er über den Umfang des schlesischen Hochwasser Bericht fordert und schnelle und ausreichende Hilfe zusichert.

Kaiser Nikolaus von Rußland hat dem deutschen Marineattaché, Kapitän Freiherrn von Schimmellmann, bei der Abschiedsaudienz sein Bildnis mit eigenhändiger Unterschrift im kostbaren Rahmen überreicht. Nach der Audienz bei dem Kaiser und der Kaiserin empfing die Kaiserin-Mutter Freiherrn von Schimmellmann ebenfalls in Abschiedsaudienz.

Einer New Yorker Nachricht des „Standard“ zufolge erklärte der Chef der Chicagoer Polizei, Mr. O'Neil, daß an dem Gerichte von einem geplanten Attentat gegen den Kaiser Wilhelm etwas Wahres sei. Man habe eine Warnung nach Berlin ergötzen lassen. Der Polizeichef fügt hinzu, daß die Anarchisten heutigen Tages demüthigt seien, ihr Ziel dadurch zu erreichen, daß sie durch die Arbeitervereine Unzufriedenheit verbreiteten. Er sagte wörtlich: „Der

vermerkte bestimmten Spalten der Wahlmännerliste ein. Dabei sind Abkürzungen statthat, welche keinen Zweifel über die gewählte Person lassen.

§ 28. Gewählt ist, wer die absolute Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte der für das betreffende Abgeordnenmandat abgegebenen gültigen Stimmen) erhalten hat. Ergiebt sich keine absolute Stimmenmehrheit, so findet zwischen denjenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl statt; bei dieser ist jede Wahlstimme, welche auf einen anderen als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, ungültig.

§ 29. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§ 30. Der Gewählte ist von der auf ihn gefallenen Wahl durch den Wahlkommissar in Kenntnis zu setzen und zur Erklärung über die Annahme, sowie zum Nachweise, daß er nach § 29 der Verordnung wählbar ist, aufzufordern.

§ 31. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§ 32. Die Wahlkommissioner laden die Wahlmänner schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein. Die Zutreffende ist durch einen vereideten Beamten zu befehligen.

§ 33. Die Wahlkommissioner laden die Wahlmänner schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein. Die Zutreffende ist durch einen vereideten Beamten zu befehligen.

§ 34. Die Wahlkommissioner laden die Wahlmänner schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein. Die Zutreffende ist durch einen vereideten Beamten zu befehligen.

§ 35. Die Wahlkommissioner laden die Wahlmänner schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein. Die Zutreffende ist durch einen vereideten Beamten zu befehligen.

§ 36. Die Wahlkommissioner laden die Wahlmänner schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein. Die Zutreffende ist durch einen vereideten Beamten zu befehligen.

§ 37. Die Wahlkommissioner laden die Wahlmänner schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein. Die Zutreffende ist durch einen vereideten Beamten zu befehligen.

§ 38. Die Wahlkommissioner laden die Wahlmänner schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein. Die Zutreffende ist durch einen vereideten Beamten zu befehligen.

§ 39. Die Wahlkommissioner laden die Wahlmänner schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein. Die Zutreffende ist durch einen vereideten Beamten zu befehligen.

§ 40. Die Wahlkommissioner laden die Wahlmänner schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein. Die Zutreffende ist durch einen vereideten Beamten zu befehligen.

§ 41. Die Wahlkommissioner laden die Wahlmänner schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein. Die Zutreffende ist durch einen vereideten Beamten zu befehligen.

Tag der Bombe, der Kugel und des Dolches als Mittel zur Vernichtung des Regierenden ist vorbei. Statt dessen hat eine eifrige Propaganda in der ganzen Welt begonnen, deren Ziel die Proklamierung des Weltfriedens ist. Nach diesem Streit streben die Anarchisten. Statt sich in den Hinterhalt zu legen und Mänteln und Präsidenten aufzulauern, treten sie Arbeiterverbänden bei, indem sie gleichzeitig ihren inneren Verband beibehalten. Sie erwerben bei den Arbeitern die Überzeugung, daß der Arbeiterstand niedergetreten ist und daß die Arbeiter deshalb auf den allgemeinen Streik hinarbeiten müssen. Es sind viele Anzeichen dafür vorhanden, daß der Tag dümmert, an dem Amerika mit dieser Frage zu tun haben wird.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten hat die künftigen Eisenbahndirektionen ermächtigt, freiwillig Gaben an Lebensmitteln, Kleidern, Deden, Betten, Hausgeräten etc. die zur Unterstützung der durch Übersetzungen getroffenen Bevölkerung in Stromgebiet der Ober bestimmt und von Privatpersonen, Unterstützungs-Komitees oder staatlichen und kommunalbedürftigen an die mit der Verteilung der Lebensgaben beauftragten Komitees oder Behörden gerichtet sind, auf den Staatsbahnen bis zum 30. September d. Js. freuchtig zu befördern. Ebenso werden die Eisenbahntommissare ermächtigt, den ihrer Aufsicht unterstellten Privatbahnverwaltungen die Gewährung der gleichen Frachtfreiheit zu gestatten.

England.

*** London, 23. Juli.** Die britische Regierung ist beunruhigt über die Lage in Ostasien, wie sie sich infolge der Gegenrichtung zwischen Rußland und Japan herausgebildet hat. Das hiesige Auswärtige Amt erhielt von dem britischen Gesandten in Peking Depeschen, in denen die Lage in Ostasien als gefährdend dargestellt wird. Die Angelegenheit wurde in der Kabinettsitzung am 21. Juli erörtert und danach wurden dringende Weisungen an den britischen Gesandten in Peking erteilt. Hier wird bemerkt, daß die Neutralität sich neuerdings über die Bewegungen des britischen Gesandten in den ostasiatischen Gewässern ungewöhnlich schwierig verhält, während andererseits bekannt ist, daß in den letzten Wochen enorme Mengen Kohlen nach dem Depot in Ostasien verschifft wurden, und gleichzeitig Befehl ausgegeben wurde, die Depots auf der Höhe ihrer vollen Leistungsfähigkeit zu erhalten.

Die Parteien nach den Reichstagswahlen.

Die „Mittelungen für die Vertrauensmänner der nationalliberalen Partei“ gruppieren die Parteien in sechs Hauptgruppen: 1. Neueste Rechte (Christlich-Soziale, Bund der Landwirte, Bayerischer Bauernbund) mit 18 Mitgliedern; 2. Konervative (Deutscher Konservativer, Freikonervative und konservative „Wilde“) mit 76 Mitgliedern; 3. Merkliste Mitte (Centrum, Polen, Welsen und Elsaß-Lothringern) mit 132 Mitgliedern; 4. Liberale Mitte (Nationalliberale und gemäßigtere liberale „Wilde“) mit 52 Mitgliedern; 5. Freisinnig-demokratische Mitte mit 37 und 6. Sozialdemokraten mit 81 Mitgliedern. Hierzu gesellt sich als die einformigste Säule ein Däne.

Zum Schluß des vorigen Reichstages zählte, wenn man dieselbe Gruppierung gelten lassen will, die äußerste Rechte 2 Mitglieder, die Konserverativen 3, die Merkliste Mitte 2, die liberale Mitte 1 und die freisinnig-demokratische Mitte 15 mehr als jetzt. Dessen Verlust von 23 Mitgliedern aller fünf äußerlichen Parteilgruppen steht die gleiche Gewinnzahl bei den Sozialdemokraten gegenüber. Die national-liberale Partei bezw. die „liberale Mitte“ hat 19 Wahlkreise gewonnen und 20 verloren. Die 19 eroberten Kreise sind nämlich schon früher im Besitz der Partei gewesen. Zu den 49 Fraktionsmitgliedern der nationalliberalen Partei im Reichstage kommen noch, außerhalb der Fraktion stehend, die drei „Wilde-liberalen“: Dr. Becker (Offenbach), v. Damm (Wolfenbüttel) und Deppe (Bückeburg).

Kokales.

*** Merseburg, 24. Juli.**

*** Verlegung der Herbstferien.** Die diesjährigen Herbstferien, welche auf die Zeit vom 26. September bis 13. Oktober festgesetzt waren, sind für die höheren Lehranstalten durch Verlegung des Provinzialschulkollegiums zu Magdeburg für unsere Provinz um 8 Tage verschoben worden. Anfangstag ist nunmehr der 3. September, der 20. Okt. Die Verlegung erfolgt in Rücksicht auf den Schulmänner- und Philologenrat, der seine Verhandlungen am 6. Oktober in Halle a. S.

beginnt. Da sich die Ferien der übrigen städtischen Schulen wenn möglich noch der Lage derjenigen an den höheren Lehranstalten richten, ist eine kleine Verschiebung der Ferien an den städtischen Bürger- und Volksschulen als wahrscheinlich anzunehmen.

*** Iwoli-Theater.** Die übermorgen, Sonntag, abend stattfindende Vorstellung bringt auf vielseitigen Wunsch eine Wiederholung von Sudermanns stimmungsvollem Drama: „Glad im Winter“. Die Reihe der diesjährigen Benefize eröffnet am Dienstag der beliebte Komiker, Herr Dobl, mit einer Aufführung der altbekannten Aderlöhner Pöffe: Robert und Vertram. — Gestern abend gelangte die Pöffe die beiden Reichsmüller“ zur Aufführung. Die Vorstellung war eine wohlgeungene zu nennen. Billy, der Sohn des Fabrikbesizers Reichsmüller, geht nicht nach dem Willen seiner Eltern eine ihm ebenbürtige Heirat ein, sondern folgt dem Zuge seines Herzens und treit ein armes Mädchen, eine Angestellte in der Fabrik seines Vaters, Herr H. Mantius, der die Rolle des Sohnes übernommen, mußte durch sein gewandtes Auftreten und sein lebhaftes, feines Spiel das Publikum zu fesseln. Seine Ermählte, Elise, vertreten durch Frä. Via Maurice, bot eine sehr respektable Leistung. Der Fabrikbesitzer Reichsmüller, dargestellt durch Herrn Otto Hennig, kennzeichnete den menschenfreundlichen Arbeitgeber, ebenso sehr als den liebevollen nachsichtigen Vater. Er dokumentierte in seinem Spiel große Feinheit und Sicherheit. Seine Gattin Ulrike wußte Frä. Dora Klauß sehr gut zu markieren, auch verfolgten wir mit Interesse das Spiel des Herrn H. Dobl, der seine Rolle als Steinlopper vorzüglich durchführte. Er belustigte das Publikum sowohl durch seine Komik, als auch durch seine humoristischen Vorträge. Hervorzuheben ist noch Frä. Klauß, die mit ihrer Hand und ihrem Reichtum den armen Kommiss besuchte. Sie spielte temperamentvoll und besetzte die ganze Vorstellung.

*** Erledigte Stellen für Militäranwärter im Besizer des zivilen Vorkursus.** 1. September 1903 und hater: Halle (Saale), Königl. Königl. Eisenbahn-Direktion, der Dienstort wird bei der Einberufung bestimmt, 5 Anwärter für den Jugendleistungsdienst, Bewerber dürfen das vierzigste Lebensjahr nicht überschritten haben, nach bestandener Prüfung ein zimononales Hindernis, zunächst je 900 M. biäritische Jahresbeholdung, bei der Anstellung als stantsmäßiger Premier oder Schaffner je 900 M. Jahresgehalt und der tarimäßige Wohnungsgeldzuschuß (jährlich 72 bis 240 M.) oder Dienstwohnung, das Jahresgehalt der stantsmäßigen Premier und Schaffner steigt von 900 bis 1200 M.; bei Bewerber, die beizuziehen: ein beuarterer Fragebogen, ein von einem Bahndiener der Staats-eisenbahn-Verwaltung oder von einem Staats-Medizin-beamten ausgestelltes Zeugnis und ein Fragebogen bezeichneter Ausweise; Vordrucke zum Fragebogen und zum ärztlichen Zeugnis sind vom Centralbüro der Königl. Eisenbahn-Direktion zu er-stalten. Sofort: Halbbrüder, Garnisonkommandant Magdeburg II, Nachtrichter bei dem Neubau des Garnisonlagarets in Halberstadt, Zuverlässigkeit, auf viermonatige Kündigung, Dauer der Beschäftigung ein Jahr; monatlich 90 M.; der Wächter ist zur Bekleidung eines Bundes verpflichtet. — 1. August bezw. 1. Oktober 1903; Halle (Saale), Polizei-Ver-waltung, 2. Polzeiergeanten, Besitz des Zivildienst-angehörigkeitschein und der preussischen Staatsangehörigkeit seit 2 Jahren oder eine Militärdienstzeit von mindestens sieben Jahren, wobei zivildienstangehörige preussische Bewerber den Vorzug haben; mindestens 170 M. jährlich, vom Tage der bestimmten Anstellung ab je 1500 M. und 75 M. Nebengehalt jährlich; das Gehalt steigt von 3 zu 3 Jahren um je 50 M.; bis zum Höchstbetrage von 1800 M. jährlich; späteres Einrüden in Polizei-Wachmeistereiellen mit 1900 bis 2700 M. Gehalt bei nachgewiesener Beschäftigung nicht ausgeschlossen; die Stellen sind pensionsberechtigt; die Militärdienstzeit wird bei der Pensionierung nur den zivildienstangehörigen berechtigten Personen angerechnet; dem Gesuche sind beizufügen: Lebenslauf, Zivildienstangehörigkeitschein im Original oder beglaubigter Abdruck, militärisches Formular-Zugangsbefehl für die ganze Dauer der Beschäftigung im Original oder beglaubigter Abdruck, event. auch ortszugehöriges Führungsattest für die Zeit seit dem Ausscheiden aus dem Militärdienst; Angabe des Wohnortes. — 1. Oktober 1903; Zeit, Polizeiverwaltung resp. Magistrat, Polizei-Kommissar, gesunde, träge Persönlichkeit, energischer Charakter, gute Schulbildung; auf Lebenszeit 1790 M. Gehalt und einige kleine Nebenentnahmen im Höchstbetrage von 75 M., außerdem wird eine Velleidungszulage von 100 M. jährlich gewährt, das Gehalt steigt bis auf 2780 M.

Provinz und Umgegend.

*** Aus Thüringen, 23. Juli.** Der Schuhmachermeister Cramer aus Gräfen-tonna stürzte mit seinem Rade, erlitt einen Armbruch und das Rad wurde völlig demoliert. Währenddem erkrankt der 20jährige Sohn Cramers beim Baden in der Laustret. — Der Lehrer Edward Fiedler aus Gohja, zur Zeit auf der Kunstakademie in Charlotten-burg, hat bei der Konfurrenz um den „Karl Haase-Preis“ (1000 M.) den Sieg davonge-

tragen. — In Gohja wurde eine ältere Hausbesitzerin beim Streichen des Fußbodens eines Zimmers von einem Herzschlag getroffen. Die Frau wurde mit dem Pinsel in der Hand tot aufgefunden. — Der Einwohner Georg Muth aus Sittel bei Gohjege stürzte beim Absteigen von einem Tannebaum so unglücklich zur Erde, daß er das Genick brach und gleich darauf starb. — In Langen-welschenborn blieb dem in den 60er Jahren stehenden Gutsauszügler Seibel beim Bespre-brot ein Hissen im Halse stecken, an dem S. den Erstlingsstob erlitt. — In Loben-stein genöß der 36jährige Bürstenmacher Franz eine größere Menge Kirchen und trank einige Glas Bier darauf. Es stellten sich bald heftige Schmerzen ein, und unter großen Qualen verstarb Franz am andern Tage.

*** Güterglück, 20. Juli.** Am Sonntag wurde in Kämeritz der Pionier Höpfer der 1. Kompagnie des Pionier-Bataillons Nr. 4 aus Magdeburg hier bei dem Gastwirt Baumgarten verhaftet und seinem Truppen-bogen, von dem er sich seit langer Zeit entkann hatte, zugeführt. Höpfer hatte sich in voller Uniform in hiesiger Gegend herumgetrieben und überall Quartier für seinen Truppenteil oder auch manchmal für ein Kommando deselben gemacht. Diesen leichsinnigen Streich wird er schwer zu büßen haben. Höpfer soll aus Merseburg a. S. stammen und anständiger und ordentlicher Leute Kind sein.

*** Burgörner-Reudorf, 21. Juli.** Gestern nachmittag gegen 1/2 3 Uhr fuhren mehrere leere Lastwagen die Karllstraße herunter. In der Barriere der Mansfelder Straße, an deren Ecke die Geshirre in mehr oder weniger großen Bogen einlenkten, fand ein Trupp Kinder. Ein Geshirrführer soll den Wagen zu gering gemessen haben, sodas er die Barriere streifte. Von den in dieselbe zurückweichenden Kindern wurde das 3jährige Söhnchen des Geshirrführers Doememann von jenem Wagen erfasst und erlitt eine Quetschung des rechten Fußes. Der bedauernswerte Kleine wurde alsbald in das Schnappschloß-Krankenhaus getragen, wofolbst ihm das verletzte Glied bis über das Knie abgenommen werden mußte. Nach erfolgter Amputation wurde das Kind in das städtische Krankenhaus gebracht, ist jedoch dorelbst gestern Abend gegen 9 Uhr seinen Verletzungen erlegen.

*** Glöthe bei Calbe a. S., 23. Juli.** Die blutige Familie-Tragödie, die sich am Dienstag-Abend in unserem Orte spielte und in welcher der Arbeiter Louis Majlatter von seinem Bruder Andreas erschossen wurde, ist als der bedauernswerte Ausgang eines Streites zu betrachten, der schon seit geraumer Zeit zwischen den beiden Brüdern herrschte. Der Erstgeborene, der bei seinem Bruder zur Miete wohnte, geriet oft mit seiner Schwägerin in Streitigkeiten, die sogar in Tätlichkeiten ausarteten. So hatte Louis Majlatter erst wieder vor kurzem die Frau seines Bruders geschlagen, wofür er am Dienstag vom Schöffengericht in Calbe mit 14 Tagen Gefängnis bestraft wurde. Auf dem Rückwege vom Calberner Amtsgericht nach Glöthe soll er wiederum Drohungen gegen seine Schwägerin ausgesprochen haben. Zu Hause angekommen, drang er bald darauf in die Schlafstube seines Bruders ein mit der Wfsicht, diesen zu erschlagen. Nur mit knapper Not konnte sich derselbe durch ein Fenster schlüpfen und so dem Wüterich ent-rinnen. Am Abend wollte Louis Majlatter abermals auf die Frau seines Bruders einschlagen, dies lief jedoch ihren Mann zur Hilfe, der im Verlaufe des Streites seinen Bruder Louis mit einem Landwehrgewehr erschöß; ob aus wirklicher Notwehr, das wird die gerichtliche Untersuchung ergeben. Der Täter wurde ver-haftet und dem Calberner Amtsgericht zugeführt.

Vermischtes.

*** Berlin, 23. Juli.** Der Professor Moriz Lepp der Getreidefirma Kemper und Komp. hat ca. 200.000 Mark unterschlagen und ist flüchtig geworden. Lepp, der verheiratet ist, hat das Geld im Laufe mehrerer Jahre durch Verschleppungen eingezogen. — Der Bankrentant Gehrhard hat ein Depot von 1500 M. unterschlagen.

*** Leipzig, 23. Juli.** Der vor einigen Tagen wegen Urkundenfälschung und Meineides zu sechs Jahren Zuchthaus verurteilte Bauunternehmer und Millionär Friedrich hat heute Revision beim Reichs-gericht eingelegt.

*** Hainburg, 23. Juli.** Der bekannte Hofmeh-länder Hammerjennat Otto Friedrich liegt hier bei Deutsch-Obern vom Schellwag Hamburg-Gannover überfahren und wurde sofort getötet. Das Motiv zum Selbstmorde war ein schweres Nervenleiden.

Kleines Feuilleton.

*** Bedauernswerte Fahrgäste** passierten, wie man dem „V. T.“ schreibt, die Bahnhofe von Berlin. Es waren drei Bekrante, die

unter strengsten Abperrungsmaßregeln in Begleitung eines Arztes und eines Leprokrantenwärters, von Ludwigshafen (Bayern) kommend, in das einzige deutsche Leprokrant in Remel (Ostpr.) befördert wurden. Die speziell für Leprokrante eingerichteten Wagen dritter Klasse tragen mehrere Schilder „Bestellt!“ und sind in zwei Hälften geteilt, eine Hälfte für die Kranken, die andere für Arzt und Bedienung. Die Kranken, die sich wiederholt am Fenster grünten, boten mit ihren vom Auszug entstellten Gesichtern einen schrecklichen Anblick. Von dem Krankenwagen wurde das Publikum völlig abgeperrt.

*** Wie die deutsche Sprache „gereinigt“ wird.** Ueber die von einer Fabrik in Bielefeld preisgekrönte „Verdeutschung“ des Wortes „Cakes“, mit „Kussperchen“ macht sich ein Mitarbeiter der Bielefelder „Jugend“ mit Recht in folgenden Versen lustig:

Die Cakes, die nennt man Kussperchen,
Bonbons, die heißen Zuckerdosen,
Der Cognat heißt jetzt Schinderchen
Und das Journal heißt Zuckerdosen.
Motore heißen Treiberchen,
Der Automat heißt Heberchen,
Das Restaurant heißt Anpferchen,
Und der Konturs heißt Berberchen.
Der Dilettant heißt Bagelchen,
Champagner heißt Belmümpferchen.
Das Dynamit heißt Blagerchen,
Und das Militär heißt Anpferchen.
Brillanten heißen Schillerchen,
Der Schnupftabak heißt Wierchen,
Das Militär heißt Drillerchen,
Der Anarchist heißt Stieberchen.
Die Gasse heißt jetzt Bagelchen,
Und das Diner heißt Fütterchen,
Und Gott, das heißt die Sprachschönen
Sich immer mehr kaputtieren.

*** Ein Geschütter.** Dem „Bud. Hirlap“ wird aus Papa geschrieben: In einer Dorf-gemeinde konsolidierte der Richter eine falsche Zwanzig-Kronennote und erstattete hierüber an den Oberbuchrichter einen amtlichen Bericht. Er bekam die Antwort, er solle das Falschfakt zur Untersuchungszwecke einsehen. Was tat nun der Richter? Anstatt die falsche Note in ein Kasten zu legen, füllte er eine Postanweisung über 20 Kronen aus und gab das falsche Geld so auf. Der Postbeamte übernahm arglos die Geldnote, der Ober-buchrichter erhielt am nächsten Tage anstatt der gefälschten Banknote ein — Zwanzig-Kronen-Goldstück.

Telegramme und letzte Nachrichten.

*** Neapel, 23. Juli.** Die Ausbrüche des Vesuvus nehmen an Heftigkeit immer mehr zu. Der Hauptkrater schleudert glühende Steinmassen und Lava empor, und mehrere neue Krater haben sich geöffnet. Das unterirdische Getöse wächst. — Nach einer weiteren Meldung wälzt sich ein Lawostrom in Höhe und Breite von einem Meter auf der nach Pompeji führenden Straße vom Vesuv abwärts.

*** Leipzig, 23. Juli.** Heute morgen ist der Dachstuhl des Hauses Schloßgasse 6 voll-ständig niedergebrannt. Die Feuer-wehr hatte 1 1/2 Stunden angestrengt zu ar-beiten. Es gelang ihr schließlich, die Weiter-verbreitung des Feuers in dem schon älteren Gebäude zu verhindern. Der Schaden ist ziemlich bedeutend. Die Entstehungsurache ist noch nicht festgestellt. Nur dem Umstande, daß der Wirt, dessen Wohnung in den oberen Stockwerken liegt, den Ausbruch des Brandes alsbald bemerkt und sofort das Feuerweh-depot benachrichtigte, es ist zu danken, daß das Feuer auf den Dachstuhl beschränkt werden konnte.

Merseburger Plakater.

(Eingelandt.)

Da man sich jetzt mehrfach mit dem schlechten Plakater der Güterstraße beschäftigt hat, möchte ich den unglücklich schlechten Zustand der Lindenstraße erwähnen, der jeder Verschönerung innotet. Möchte auch für diese bis jetzt ganz vernachlässigte Straße baldigst Abhilfe geschehen werden!
Ein Anwohner.

Betterbericht des Kreisblattes.

25. Juli: Teils heiter, teils wolfig, ziemlich kühl, Regenfälle, schwül.

Aus dem Geschäftsbereich.

Seidenstoffe Sammt, Mussor tranco, direkt aus Privats.
von Elton & Kousson, Krefeld.

Statt jeder besonderen Meldung.

Nach Seinem unerforschlichen Ratschluss hat es Gott gefallen, den 22. Juli, abends, meine heissgeliebte Schwägerin

Marie, Freifrau v. Diepenbroick-Grüter geb. v. Arnim

nach kurzem, schweren Leiden zu sich zu nehmen. Dies zeigt allen teilnehmenden Freunden tiefbetrübt an

Merseburg, den 24. Juli 1903.

Anna v. Diepenbroick-Grüter.

Die Trauerfeier findet Sonntag, 1/3 3 Uhr nachm., in der Kapelle des städtischen Friedhofs statt. (1678)

Für die vielen Beweise herzlichster Teilnahme bei dem Hinscheiden unseres lieben Töchterchens Ella sagen wir allseitig unsern tiefgefühlten Dank. Atzendorf, den 22. Juli 1903. Die trauernde Familie (1686) Dockhorn.

Bekanntmachung.

Die Reichstelegraphenlinien unterliegen vielfach vorfälligen oder fahrlässigen Beschädigungen, namentlich werden häufig Isolatoren durch Steinwürfe u. s. w. zertrümmert. Da hierdurch die Benutzung der Telegraphenanlagen verhindert oder gefährdet wird, so wird hiermit auf die Strafen aufmerksam gemacht, mit welchen derartige Beschädigungen durch das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich bedroht werden.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß demjenigen, welcher die Urheber vorfälliger Beschädigungen oder Veränderungen der Telegraphenanlagen derart ermittelt und zur Anzeige bringt, daß dieselben zum Erlasse und zur Strafe herangezogen werden können, Belohnungen bis zur Höhe von fünfzehn Mark in jedem einzelnen Falle aus den Fonds der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung gezahlt werden. Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe gesetzlich nicht haben bestraft oder zum Erlaß herangezogen werden können; desgleichen, wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu beschuldenden Personen verhindert, der gegen die Telegraphenanlage verübte Mißbrauch aber soweit festgestellt worden ist, daß die Bestrafung des Schuldigen erfolgen kann.

Die einschlägigen Bestimmungen in dem Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich lauten:

§ 317. Wer vorfälllich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Teile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§ 318. Wer fahrlässigerweise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neuhundert Mark bestraft u. s. w.

§ 318a. Unter Telegraphenanlagen im Sinne der §§ 317 und 318 sind Fernsprechanlagen mit begriffen. Halle (Saale), den 15. Juni 1903. Kaiserliche Ober-Postdirektion. Wolfeld.

Dreschmaschine,

1 gut erhalten, nebst Göpel u. Ventilator, w. Aufgabe der Wirtschaft sehr billig zu verkaufen. (1624)

Leipzig Nr. 1.

Wer Stelle sucht, verlange die „Deutsche Bilanzpost“ Erlangen.

Gottesdienstanzeigen.

Sonntag, 26. Juli, (VII. u. VIII. Predigen: Dom. Vorm. 1/8 Uhr: Pastor Werber. Vormittags 1/10 Uhr: Pastor Werber. Nachm. 2 Uhr: Diakon Schollmeyer. Abends 8 Uhr: Junglingsverein. Mittewoch. Vorm. 10 Uhr: Pastor Schollmeyer. Neumarkt. Vormittags 10 Uhr: Superintendent a. D. Rönneke.

Ratholische Kirche. Samstag: Abends 6 Uhr Beichte. — Sonntag: Morgens 1/2 7 Uhr: Beichte. 1/2 8 Uhr: Frühmesse. 1/2 10 Uhr: Psarramt und Predigt. Nachm. 2 Uhr: Christenlehre oder Andacht

Glas- und Lederlandauer, Coupee, Break, Jagd- u. Ponywagen, Kummer, Selen, Jucker u. Capriole-Geschirre, Sättel b. J. v. Leipzig, Gerberstraße 52. Boser. (1679)

Westfälische Steinkohlen Brikets sowie Sächsische und Oberschlesische Steinkohlen zum Dampfdrusch

in Waggon-Ladungen direct ab Werk u. in einzelnen Fuhrn ab meinem Lager. Cocogarn als Ersatz für Strohseile zum Binden sämmtlicher Getreidearten. Ia. Maschinen-Oel in Barrels und ausgewogen.

Diemenplanen, Wagenplanen empfiehlt Eduard Klaus, Merseburg. (1674)

Fahnen und Dekorationsstoffe aller Art. Fertige Fahnen u. Flaggen in jeder Größe und Ausführung. Anfertigung von Fahnen in kürzester Zeit.

In Folge frühzeitiger, größerer Abschlüsse unerreicht billige Preise. Otto Dobkowitz, Merseburg, Entenplan 3. (1687)

Bericht aus der Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen über tatsächlich erzielte Getreidepreise am 23. Juli 1903.

Table with 6 columns: Preis, Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Erbsen. Rows for Merseburg, Weißenfels, Naumburg, Querfurt.

Ueberzähliges Arbeitspferd steht zum Verkauf. Friedrichstraße 13. (1677)

Attila-Fahrrad mit umschaltbarer Uebersehung und Freilauf, wenig gebraucht, nur einige Male gefahren, sehr billig zu verkaufen. (1682)

Zeitungsb-Maschinerie vorrätig in der Kreisblatt-Druckerei. Otto Bretschneider, Eisenw.-Handlg. (1680)

Für die Redaktion verantwortlich: Rudolf Heine. — Druck und Verlag von Rudolf Heine in Merseburg.

Bienenwirtschaftliche Ausstellung. Merseburg — Casino.

Eintritts-Preise:

- 1. Einzelne Personen: Einmaliger Eintritt 1,50 Mt., Mehrmaliger (für alle 3 Tage gültig) 1,—. Zutritt zu Theater und Ball ist nur gegen Zuschlag von 50 Pfg. gestattet. II. Familien-Karten: für 1 Tag gültig 2,50 Mt., 3 Tage 2,50 Mt. Diese Karten berechtigen auch zum Zutritt von Theater und Ball. (1688) Militär-Karten 25 Pfg. Kinder-Karten 10 Pfg.

Das Ausstellungs-Komitee.

Sonntag, den 25. Juli, abends 7 Uhr:

Kur- u. Wohltätigkeits-Konzert zum Besten des Vaterländischen Frauenvereins Merseburg-Land, im Kurhaus Dürrenberg,

unter freundlicher Mitwirkung von Fräulein Helene Ziebart, Konzertfängerin, aus Göttingen, Herrn Josef Zanta, Opernsänger, aus Berlin, und dem Trompetercorps des Feld-Artillerie-Regiments Nr. 55 aus Naumburg a. E.

Eintrittsgeld für das Konzert im Saale nach Belieben, jedoch nicht unter 1 M. Nach Beendigung des Saalkonzertes spielt die Militärkapelle im Garten. Der Eintritt zu dem Gartenkonzert ist für Kurgäste bei Ausweis durch Kurkarte frei. (1661)

Die Terrasse bleibt für die Besucher des Saalkonzertes reserviert. Die Königliche Badeverwaltung.

Cigarren-Auktion.

Sonntag, den 25. Juli, vorm. von 9 1/2 Uhr an, Versteigerung in meinem Lokale, Johannisstr. 16, im Auftrage, wegen verminderter Annahme, ca. 3 Milie Cigarren öffentl. miftd. geg. Hof. Veräußerung. (1672)

Louis Albrecht, Auktionator.

Versteigerung.

Montag, den 27. ds. Mts., vormitt. 11 1/2 Uhr, versteigere ich im Gasthose zur Stadt Leipzig, hier — Neumarkt 57 — für Rechnung w. u. es angeht (1683)

1 siebenjähr. Reitpferd (Fuchsstute) gegen Barzahlung. Merseburg, 23. Juli 1903. Tauchnitz, Gerichtsvollzieher.

375.000 Mark

unfindbare Familiengelder sollen

à 3 1/2 %

auf Ader, auch zweite Stelle, ausgeliehen werden. Offerten nur von Selbstschuldenden unter A. Z. 5 postlagernd Dessau. (1680)

Für die Organisation und Acquisition in der Haftpflicht-Versicherungs-Branche werden zwei tüchtige, geschäftsgewandte Herren als Bezirksbeamte für die Regierungsbezirke Magdeburg und Merseburg gesucht.

Günstige Bedingungen. Offerten mit näheren Angaben und Aufgabe von Referenzen sind zu richten an Rudolf Mosse in Frankfurt a. M. unter F. L. R. 312. (1620)



Gutes, fräftiges, ae-fundtes (1670) Wagenpferd, braun, Wallach, 8jähr., 172 cm groß, ohne Fehler, lammfromm, 1- und 2-spännig gefahren, sofort für M. 525 zu verkaufen. Offerten erbitte unter Nr. 1670 an die Exped. d. Bl.

12 fette Schweine verkauft Hittergut Bündorf bei Merseburg. (1680)

Tivoli-Theater

Direktion: August Doerner. Sonntag, den 26. Juli 1903: Das Glück im Winkel.

Schauspiel in 3 Akten von Herm. Sudermann. — Anfang 8 Uhr. — (1684)

Halle a. S.

Hôtel Wettiner Hof, Magdeburgerstr. 5. — Bahnnahe. Versammlungsräume. Festsaal, Diners, Soupers in allen Preislagen. Ausschank renommierter Biere. 738) Bes. H. Mätzschker.

Himbeeren Dom-Apotheke.



Stets gleichmässiges Getränk. In den Niederlagen Stollwerck's Chocoladen und Cacaos vorrätig

Seffnerstrasse 5, part., Wohnung für 550 M. zu vermieten und 1. Oktober zu beziehen. (1664) Näheres Neufhäuserstr. 2.

Oberburgstrasse 6 ist die 1. Etage oder Laden mit Wohnung zu vermieten. (1606)

Verkauf

Für beschäftigten einer Gelegenheits, eines Gutes, größeren Terrains u. s. w. beabsichtigt man sich der Annonce, um mit Respektanten in Verbindung zu gelangen. Mit der Aufgabe der Inserats an die geeigneten Blätter beauftragt man die Central-Annoncen-Expedition G. L. Daub & Co., deren langjährige Erfahrungen sorgfältige Bedienung verbürgen. Centralbureau: Frankfurt a. M.